



Verein Paradiesgärtli

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Paradiesgärtli» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Steinmaur.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, in der Region Kultur zu vermitteln und der Öffentlichkeit freien Zugang zum Kunst- und Kulturschaffen zu verschaffen.

Dazu gehören insbesondere die Pflege und der Erhalt des Erbes von Beat Kohlbrenner und namentlich des Skulpturengartens in Steinmaur, sowie die unentgeltliche Errichtung und Pflege der Werkplätze für Künstler*innen.

Sämtliche Leistungen und Angebote des Vereins dienen dem allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit und sind frei und unentgeltlich zugänglich.

Die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins ist an keine Bedingungen gebunden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönner*innen.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person, werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und den Verein aktiv unterstützt

Passivmitglied/Gönner*innen ohne Stimmberechtigung kann jede und jeder werden, jede natürliche und juristische Person, wenn sie den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützen möchte.

Aufnahmegesuche sind an den/die Präsidenten*in zur richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den/die Präsident*in gerichtet werden.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 6 Ausschliessung

Ein Mitglied kann jederzeit mit Grundangabe* aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten Rekurs bei der Mitgliederversammlung gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes einlegen. Der definitive Entscheid über einen Ausschluss liegt bei der Mitgliederversammlung.

*Bsp. Ausschliessungsgrund: Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art 7. Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art 8. Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der vom Vorstand festgelegt wird.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche vom Vorstand festgelegt werden.

Art. 9 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden durch Spenden generiert.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsmögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A.) die Mitgliederversammlung
- B.) der Vorstand, auch Betriebsgruppe genannt
- C.) die Revisoren

A.) Die Mitgliederversammlung

Art. 12 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Beilegung der Traktandenliste, einberufen.

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 13 Stimmrecht

Alle Aktivmitglieder haben eine Stimme. Gönner*innen haben lediglich eine beratende Stimme.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder.

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie vom Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen werden konnten.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorstandsvorsitzende den Stichentscheid.

Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden, ausser alle stimmberechtigten Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung anwesend.

Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Budget
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- Beschlussfassung über Rekurse
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

B.) Der Vorstand / Die Arbeitsgruppen

Art. 16 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere den/die Präsident*in.

Art. 17 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 18 Einberufung

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen, so oft es die Geschäfte erfordern. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen.

Art. 19 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Er fasst seine Beschlüsse vornehmlich im Konsens, sonst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorstandsvorsitzenden der Stichentscheid zu.

Sofern nicht eine mündliche Beratung verlangt wird, können dringende Beschlüsse ebenfalls per Telefon, WhatsApp oder E-Mail getroffen werden.

Art. 20 Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 21 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans oder einer definierten Arbeitsgruppe fallen, insbesondere über:

- Fragen der Vereinsführung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über das Jahresbudget und die Mitgliederbeiträge
- Anstellung und Entlöhen von Mitarbeiter*innen
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
- Einberufung der Mitgliederversammlung

Art. 22 Vertretung gegenüber Dritten

Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv.

C.) Revisoren**Art. 23 Rechnungsjahr und Rechnungsrevision**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

Zwei Rechnungsrevisoren haben nach Prüfung der Rechnung der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag jährlich zu stellen.

V. Schlussbestimmungen**Art. 24 Auflösung, Zweckänderung, Fusion**

Die Auflösung des Vereins, eine substantielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 25 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 26 Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 09. Juni 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende: Mirjam Sennhauser

Der Protokollführer: Benjamin Baumgartner

.....